

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

1. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse für die Herstellung eines Gas-Netzanschlusses werden nicht erhoben.

2. Netzanschlusskosten

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan und eine Kellergrundrisszeichnung beizufügen, aus der die gewünschten Einführungen des Netzanschlusses ersichtlich sind.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH „Pauschalen für Netzanschlüsse“. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Anlage des Anschlussnehmers eingebaut ist.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH kann für nach Art, Nennweite und Leistungsbedarf vergleichbarer Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH, auf seinem Grundstück den erforderlichen Rohrleitungsgraben gemäß Vorgabe in Eigenleistung auszuheben. Für die ordnungsgemäße Aushebung eines Rohrgrabens werden die Pauschalen nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH „Pauschalen für Netzanschlüsse“ vergütet.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

Wenn nach Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 2 nicht oder nicht recht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

Erweist sich die Anlage des Anschlussnehmers als nicht ordnungsgemäß, so werden die Kosten einer hierdurch ggf. erforderlich werdenden Überprüfung nach Aufwand abgerechnet.

Die Berechnung der Inbetriebsetzung erfolgt nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH „Sonstige Pauschalen“.

5. Technische Daten

Der Brennwert (Ho) des von der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH zur Verfügung gestellten Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,2 kWh/m³ (Gas im Normzustand). Der Ruhedruck des Gases am Eingang der Messeinrichtung liegt bei ca. 23 mbar. Die Erdgaslieferung kann auch mit Erdgas der Gruppe L erfolgen (Betriebsbrennwert etwa 10 kWh/m³). Brennwert und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten; sie dürfen innerhalb der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Grenzen schwanken.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 sowie für die Unterbrechung des Netzanschlusses nach § 24 Abs. 5 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben wird pauschal gemäß Preisblatt „Sonstige Pauschalen“ abgerechnet.

7. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, Aufhebung einer solchen Unterbrechung sowie Abschluss einer Zahlungsververeinbarung werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH -Preisblatt „Sonstige Pauschalen“ in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 2. bis 4. und 6. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 7. genannten Kosten (netto) für Aufhebung der Unterbrechung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007: 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.08.2014 in Kraft.